



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1158/12-III**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Kreistag

23.02.2012  
27.02.2012

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Erlass zur einstweiligen Sicherstellung durch den Landrat für das beabsichtigte Landschaftsschutzgebiet "Wierachteiche - Zossener Heide"

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt dem Erlass einer einstweiligen Sicherstellung durch den Landrat für das beabsichtigte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wierachteiche – Zossener Heide“ nach erfolgter Befugnisübertragung durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) zu.
2. Der Kreistag beschließt die Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung des erforderlichen Schutzwürdigkeitsgutachtens (Kosten: ca. 10.000,00 €) unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzierung durch:

Produktkonto:	554010.543131
Produktverantwortung:	Frau Paul
Konto-Ansatz:	18.200,00 €
noch verfügbare Mittel:	18.200,00 €

Überplanmäßige Ausgaben	Deckung durch Produktkonto:
Außerplanmäßige Ausgaben	Deckung durch Produktkonto:

Luckenwalde, den 06.02.2012

Giesecke



Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen, die **Befugnisübertragung** für die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Wierachteiche - Zossener Heide" zu beantragen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1300 ha, ist auf beigefügter Übersichtskarte dargestellt und soll einstweilig sichergestellt werden.

Seitens der Verwaltung wurde die Befugnisübertragung beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) als zuständige Behörde mit Schreiben des Landrates vom 15.12.2010 beantragt. Die Umsetzung des Antrages des Landkreises erfolgt durch den Erlass der 8. Verordnung zur Befugnisübertragung für die Ausweisung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten und wurde durch das MUGV in Aussicht gestellt.

Nach Erlass der Verordnung zur Befugnisübertragung erfolgt die **einstweilige Sicherstellung** des geplanten Landschaftsschutzgebietes gemäß § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Verfügung des Landrates. In dem sichergestellten Gebiet sind nach näherer Maßgabe der zu erstellenden Verfügung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Der Kreistag beauftragt den Landrat durch diesen Beschluss, die erforderliche Verfügung zu erlassen.

Die betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange sind zu hören. Der Landschaftsraum kann gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet ist. Der Landkreis als zuständige Behörde wird den betroffenen Gemeinden innerhalb eines Jahres nach Erlass der einstweiligen Sicherstellung mitteilen, ob und inwieweit die nähere Prüfung die Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Fläche ergeben hat. Ist die Schutzbedürftigkeit nicht oder nicht im vollen Umfang gegeben, wird die Sicherstellung ganz oder teilweise aufzuheben sein.

Zur fachlichen Prüfung der tatsächlichen Unterschützstellung dient gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) ein **Schutzwürdigkeitsgutachten**. Auf dessen Basis werden die Grundlagen für das anschließende eigentliche Schutzgebietsverfahren erarbeitet.

Der Kreistag beschließt des Weiteren die Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung des erforderlichen Schutzwürdigkeitsgutachtens. Dazu wird eine Fachfirma beauftragt.

Anlage 1: Übersichtskarte

#### Information:

Für das Gebiet sind Planungen in Vorbereitung, deren Umsetzung zu Veränderungen führt, die den beabsichtigten Schutzzweck gefährden können.

So beabsichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im **Regionalplan Havelland – Fläming 2020** die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in diesem Raum. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung für den Regionalplan wurde mit Scopingterminen 2010 und 2011, unter anderem zur Abfrage und Festlegung von Untersuchungsräumen und -kriterien für diese Prüfung, begonnen.

Die **ÖKOTEC GmbH** - als Projektentwickler der Eigentümer der Flächen – war mit ihren Planungsabsichten – Errichtung von Windkraftanlagen - bereits im Landkreis vorstellig und

wünscht eine einstweilige Sicherstellung erst nach Vorliegen eines konkreten Schutzwürdigkeitsgutachtens, um weiter planen zu können.

Diese Aktivitäten zur Errichtung von Windkraftanlagen im Raum Kallinchen führten bereits dazu, dass sich Bürger bereits 2010 zu einer **Bürgerinitiative** zusammengeschlossen haben. Neben den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung befürchtet die Bürgerinitiative bei Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Raum erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt. Die vorhandene hohe Artenvielfalt und das Vorkommen streng geschützter Tierarten, insbesondere Avifauna und Fledermausvorkommen, auf diesem ehemaligen Truppenübungsplatz würde verloren gehen.

Anlage 2: Informationskarte Entwurf Windeignungsgebiet - Regionalplan 2020,  
Potenzialfläche Windenergienutzung nach Konzept Windparkvorhaben ÖKOTEC  
Windenergie GmbH